

Stellungnahme der TRIMET Aluminium SE zur Konsultation der BNetzA zum Eckpunktepapier des Festlegungsverfahrens BK4-24-027 (Fortentwicklung der Industrienetzentgelte im Elektrizitätsbereich)

Datum: 18.09.2024

Einleitung:

Als größter Aluminiumproduzent der EU ist die TRIMET Aluminium SE darauf angewiesen, durch reduzierte Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV die letzten drei Aluminiumelektrolysen in Deutschland wirtschaftlich zu betreiben. Aufgrund der schnellen Veränderungen in der Energieerzeugung durch die Energiewende und den Kern- und Kohleausstieg ist eine Reform der Industrienetzentgelte entscheidend, um die Wettbewerbsfähigkeit und Stabilität der Produktionskosten für energieintensive Unternehmen wie TRIMET zu gewährleisten. Im Folgenden legen wir unsere Stellungnahme zum Eckpunktepapier zur Fortentwicklung der Industrienetzentgelte dar und betonen die wesentlichen Aspekte für die energieintensive Industrie.

TRIMET Aluminium SE begrüßt grundsätzlich die Diskussion über die Reform der Industrienetzentgelte und erkennt die Notwendigkeit, künftige Flexibilität zu stärken. Allerdings halten wir den aktuellen Entwurf für zu unspezifisch und aus technischen Gründen bis Ende 2025 nicht umsetzbar. Im Folgenden werden wir unsere Hauptkritikpunkte detailliert darlegen und eine pragmatische Lösung vorschlagen.

1.) Flexibilität und Entlastung

Der Entwurf enthält keine Aussagen zur geforderten relativen und absoluten Flexibilität und den daraus resultierenden Entlastungen. Eine Klarstellung, dass Flexibilität in mehreren Fällen auch asymmetrisch erbracht werden kann, ist zwingend erforderlich. Ebenso sollte die absolute Höhe der Netzentgelte analog zu den bestehenden Regelungen im EEG und der SPK anhand der Bruttowertschöpfung begrenzt werden. Die individuelle Höhe der Netzentgelte ist entscheidend für die Wettbewerbsfähigkeit der energieintensiven Industrie. Steigende Kosten für den Netzbetrieb und den Netzausbau führen zu höheren Netzentgelten, die die Wirtschaftlichkeit der industriellen Produktion gefährden. Eine Begrenzung der Netzentgelte auf einen Prozentsatz der Bruttowertschöpfung des Unternehmens, wie in § 64 Abs. 2 EEG (2021) vorgesehen, könnte hier Abhilfe schaffen und Planungssicherheit bieten.

2.) Effizienzverluste durch Flexibilität

Unabhängig von der Höhe der Produktionsauslastung stellt sich die Frage nach der Effizienz der Prozesse bei der Bereitstellung von Flexibilität. Kontinuierliche Prozesse wie die Aluminiumelektrolyse sind auf einen optimalen Wirkungsgrad ausgelegt. Jede Abweichung davon führt zu Effizienzverlusten, höheren spezifischen Verbräuchen und zusätzlichen Kosten.

Diese Problematik sollte bei der Reform berücksichtigt werden, insbesondere im Hinblick auf höhere Energieverbrauchskosten und dem Zielkonflikt aus den Anforderungen an das Energiemanagementsystem (DIN EN ISO 50001). Effizienzverluste können im Konflikt mit Benchmark-Regelungen und der Erbringung ökologischer Gegenleistungen stehen.

Um eine effiziente und gut funktionierende Regelung zu finden, schlagen wir folgendes vor:

Wahlrecht: Es sollte ein Wahlrecht bis zum 31.12.2028 geschaffen werden, bei dem die Unternehmen zwischen einer modifizierten Regelung des bestehenden physikalischen Pfades und einer neuen Regelung unter Berücksichtigung der Flexibilität durch die Erbringung von Systemdienstleistungen wählen können. Hierfür sehen wir folgende Punkte für sinnvoll:

1.) Modifizierung Physikalischer Pfad

Vor dem Hintergrund des beschlossenen Atom- und Kohleausstiegs müssen Alternativen geprüft werden. Die bestehende Regelung sollte modernisiert werden, um z.B. eine lastanteilige Berechnung über mehrere Kraftwerke zu ermöglichen oder große Netzknoten erneuerbarer Energien als alternative Kraftwerkspunkte zu akzeptieren. Diese Änderungen würden den heutigen Gegebenheiten besser Rechnung tragen, da diese heute höhere Benutzungsstunden aufweisen als fast alle fossilen Kraftwerke.

2.) Erbringung von Flexibilität durch Systemdienstleistungen

Eingangskriterium ist die Erbringung von Flexibilität im Rahmen der bestehenden Systemdienstleistungsprodukte (PRL, SRL, MRL und FSV SEAL). Hierfür gibt es von den Übertragungsnetzbetreibern vorgegebene Regelungen zur Präqualifikation, Ausschreibung und Leistungserbringung. Für die Bereitstellung und das Angebot von z.B. Zwei der Vier Produkte mit X% der Durchschnittslast sollte nach unserem Vorschlag eine Y%ige Entlastung von den Netzentgelten gewährt werden. Da es sich um bestehende, klar definierte Produkte handelt, könnte eine solche Regelung unbürokratisch und schnell umgesetzt werden.

Schlussfolgerung

Zusammenfassend ist eine Reform der Industrienetzentgelte für TRIMET Aluminium SE dringend erforderlich, um die Wettbewerbsfähigkeit energieintensiver Prozesse wie der Aluminiumelektrolyse zu sichern. Der aktuelle Entwurf berücksichtigt nicht ausreichend die notwendige Flexibilität und Effizienzbewahrung. Eine praktikable Lösung wäre die Einführung eines Wahlrechts bis Ende 2028, das zwischen einer modifizierten bestehenden Regelung und einer neuen Regelung zur Erbringung von Systemdienstleistungen wählt. Dies würde die spezifischen Anforderungen der Industrie besser erfüllen und eine zukunftsfähige, wirtschaftlich tragbare Grundlage schaffen.

Für Rückfragen und Diskussionen stehen wir Ihnen sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
TRIMET Aluminium SE

Svetlina Ilieva-König

Timo Frahsa